



HVBG

HVBG-Info 04/2001 vom 09.02.2001, S. 0381 - 0382, DOK 751.34

Beitragsregress des RV-Trägers - Anmerkung zum BGH-Urteil vom 25.01.2000 - VI ZR 64/99 - von Dr. Susanne PETERS-LANGE, Köln

Beitragsregress des RV-Trägers aus übergegangenem Recht des versicherungspflichtigen Verletzten gegen den Entschädigungsfonds gemäß § 12 PflVG;

hier: Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 25.01.2000 - VI ZR 64/99 - von Dr. Susanne PETERS-LANGE, Köln, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1/2001, 31-32

Der BGH hat mit Urteil vom 25.01.2000 - VI ZR 64/99 - (= HVBG-INFO 2000, 664-669) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Ein den Ersatz des Beitragsausfalls zur Rentenversicherung (als Teil seines Erwerbsschadens) betreffender Schadensersatzanspruch des Verletzten geht gemäß § 119 Abs. 1 SGB X in der Regel auch insoweit auf den Sozialversicherungsträger über, als er gegen den Entschädigungsfonds im Sinne des § 12 Abs. 1 PflVG gerichtet ist.

Anmerkung:

Die Bedeutung der Entscheidung des BGH liegt in der endgültigen Aufgabe seiner Rechtsprechung zur sog. unfallfesten Position; insoweit hat sie auch dem Urteil der Vorinstanz wider- und dem Interesse der klagenden LVA in vollem Umfang entsprochen. In seiner rechtlichen Tragweite der für die amtliche Sammlung vorgesehenen Urteilsbegründung trifft das Urteil Grundentscheidungen bzw. Klarstellungen für beide im Leitsatz genannten Vorschriften, was hier zunächst erläutert werden soll.

1. Zum Umfang des Beitragsregresses nach § 119 SGB X

Der Beitragsregress im Unfallschadensfall eines sozialversicherten Geschädigten ist im SGB aufgeteilt, und zwar in den Vorschriften des § 116 Abs. 1 S. 2 SGB X und § 119 SGB X. Während nach § 116 Abs. 1 S. 2 SGB X Beiträge zu entschädigen sind, die vom Sozialversicherungsträger tatsächlich entrichtet wurden, und zwar in der auf die jeweilige Sozialleistung, für die allgemein nach § 116 SGB X Regress genommen wird, entfallenden Höhe, wird vom Anspruchsübergang des § 119 SGB X nicht ein Beitragsschaden im eigentlichen Sinne erfasst. Vielmehr geht es beim Beitragsregress nach § 119 SGB X um den infolge der Nichtentrichtung entstehenden späteren Ausfallschaden des Geschädigten in seiner sozialversicherungsrechtlichen Absicherung. Von der Struktur der Sozialversicherungszweige beschränkt er sich damit auf die beitragsabhängigen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Beitragsregress des § 119 SGB X stellt damit einen echten

Zessionsfall dar, der in der Beitragslücke liegende spätere Rentenschaden wird durch die Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Rentenversicherungsträger ausgeglichen, die den Schaden demnach fremdnützig als "treuhänderische Zessionarin" 1) geltend macht, indem sie die fehlenden Beiträge beim Schädiger erhebt.

Aufgrund der Struktur des § 119 SGB X, einen Schadensersatzanspruch durch Beitragsauffüllung zu kompensieren, wurde durch die Rechtsprechung eine Ersatzpflicht des Schädigers verneint, wenn infolge des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes während des Bezugs von Lohnersatzleistungen ein späterer Schaden i.S. einer Verkürzung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen nicht zu erwarten war. In solchen Fällen hatte der Kläger eine unfallfeste Position erlangt 2). Dies traf insbesondere zu, wenn die für die Anrechnung von Ausfallzeiten erforderliche Halbbelegung (§ 1259 Abs. 3 RVO) oder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zurechnungszeit nach § 1260 RVO erfüllt waren. Dem Einwand, der Geschädigte werde hier auf Kosten der Versichertengemeinschaft, die die Finanzierung der beitragsfreien Zeiten zu tragen habe, entlastet, begegnete das Gericht mit dem Hinweis auf die zivilrechtlichen Grundsätze des individuellen Schadensausgleichs, denen eine Beteiligung des Schädigers an den Gesamtaufwendungen eines Kollektivs ohne Bezug zur Vermögenseinbuße des individuell Betroffenen fremd sei 3).

Diese Rechtsprechung wurde jedoch mit der ausdrücklichen Anordnung in § 62 SGB VI 4), wonach der Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht infolge der Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten ausgeschlossen werde, obsolet. Die Vorschrift entspricht dem Prinzip der versagten Vorteilsausgleichung, indem dem Geschädigten die Berufung auf Vorteile, die dem Geschädigten infolge von Leistungen Dritter gewährt werden, verwehrt wird. Für die Rechtsprechung bedeutete dies, dass nunmehr nicht mehr nur die Möglichkeit einer Rentenverkürzung für den Beitragsregress ausreichte, sondern auch der teilweise normative Schaden des Verletzten bei Entstehen einer Beitragslücke, gleichgültig ob sie sich später rentenmindernd auswirkte. Damit ist die klar fremdnützig strukturierte Legalzession des § 119 SGB X allerdings zugunsten der Berücksichtigung des Drittschadens eines Kollektivs, das durch den Zessionar repräsentiert wird, aufgeweicht worden. Mit der stärkeren Beitragsorientierung auch der Lohnersatzleistungen durch deren Einbeziehung in die Versicherungs- und Beitragspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung unter Zurückdrängung der vielfach als "versicherungsfremd" gebrandmarkten beitragsfreien Zeiten ist die schadensrechtliche Prägung des § 119 SGB X jedoch wieder deutlicher geworden.

2. Subsidiarität des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen

Der Entschädigungsfond für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen geht auf eine durch private Initiative der deutschen Kraftfahrtversicherer geschaffene Einrichtung zurück, die zunächst freiwillig ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs in Fällen Entschädigung gewährte, in denen vom Schädiger mangels Versicherungsschutzes oder infolge von Unfallflucht kein Ersatz zu erlangen war. Mit §§ 12, 13 PflVG 5) ist der freiwillige Schadensausgleich in einen Rechtsanspruch auf freilich beschränkten Schadensersatz umgewandelt worden. Zu den Haftungsbeschränkungen zählt die enumerative Aufzählung in § 12

Abs. 1 S. 3 PflVG der Leistungen, hinter denen Leistungen des Entschädigungsfonds zurücktreten. Die Fälle gesetzlicher Subsidiarität des Entschädigungsfonds erfassen Ansprüche aus Amtspflichtverletzung, Ansprüche auf Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, auf Gewährung von Versorgungsbezügen oder eben auch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers. Daher bestand auch hier die Notwendigkeit der Abgrenzung.

Eine unmittelbare Anwendung der Subsidiaritätsklausel des § 12 Abs. 1 S. 3 PflVG kam hier nicht in Betracht. Die Beitragslücke durch Unterbrechung der Erwerbstätigkeit seitens des unfallverletzten Geschädigten, für die die klagende LVA hier Regress nahm, wurde anders als im Fall des § 116 Abs. 1 S. 2 SGB X nicht durch eine Leistung des Sozialversicherungsträgers gedeckt. Während also § 12 Abs. 1 S. 3 PflVG den Beitragsregress des Sozialversicherungsträgers für entrichtete Beiträge ausschließt, tritt in den Fällen der fremdnützigen Beitragszession des § 119 SGB X grundsätzlich keine Subsidiarität gegenüber einer anderweitigen Leistung eines Sozialversicherungsträgers auf.

Zweifel an der fehlenden Subsidiarität können jedoch auftreten, wenn man (mit Blick auf die frühere Rechtsprechung zur sog. unfallfesten Position) dem Beitragsregress nach § 119 SGB X angesichts der Anordnung in § 62 SGB VI auch solche Zeiten unterwirft, deren Berücksichtigung durch Anerkennung von beitragsfreien oder beitragsgeminderten Zeiten (im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung nach § 71 SGB VI) sichergestellt ist. Der aus sozialen Gründen gewährte systemimmanente Schadensausgleich der gesetzlichen Rentenversicherung könnte als anderweitiger Schadensausgleich der Subsidiarität des Entschädigungsfonds unterstellt werden, was zu einer Entlastung der am Entschädigungssystem beteiligten Versicherer führte. Der Senat lehnt in der Entschädigung einen solchen von der Vorinstanz angenommenen Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 S. 3 PflVG für den Zeitraum ab, in dem der Bezug von Übergangsgeld durch den Geschädigten als beitragsgeminderte Zeit infolge der gleichwertigen Anerkennung als Anrechnungszeit in die spätere Gesamtleistungsbewertung des § 71 Abs. 2 SGB VI eingeht. Angesichts des Umstandes, dass dem Geschädigten Rentenbeiträge weder in Gutschrift gebracht noch gar selbst für die entstandene Beitragslücke entrichtet worden seien, hält der Senat nur eine analoge Anwendung für möglich. Damit wird der Begriff "Leistungen" in § 12 Abs. 1 S. 3 PflVG allerdings sehr eng ausgelegt. Denn auch die rentenrechtliche Bewertung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung wäre i.S. einer "Leistung", welche die Subsidiarität des Entschädigungsfonds nach sich zöge, auslegungsfähig.

Die analoge Anwendung der Subsidiaritätsklausel schließlich wird verworfen, weil angesichts des nicht auszuschließenden Rentenschadens des Versicherten infolge der neueren Regelungen zur Rentenberechnung und der Abhängigkeit der aus der Gesamtleistungsbewertung hervorgehenden Bewertung der betreffenden Zeiten von der künftigen Versicherungsbiografie eine vergleichbare Interessenlage zu den gesetzlich aufgezählten Fällen der Subsidiarität nicht bestünde. Eine Überbürdung des Risikos eines späteren Rentenschadens auf den Geschädigten, indem er diesen im Rentenfall beim Entschädigungsfond selbst geltend machen müsste, hält der Senat nicht für gerechtfertigt.

3. Zur Bedeutung der Entscheidung

Der Senat nimmt damit von seiner Rechtsprechung zur "unfallfesten

Position" Abschied, obgleich er hier mit der Vorinstanz der Subsidiarität des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen durchaus den Vorzug vor dem Ausgleichsinteresse des Rentenversicherers für eine Beitragslücke hätte geben können, die den Versicherten infolge Anerkennung einer Anrechnungszeit nicht gravierend getroffen hätte. Das Risiko einer Rentenminderung will das Gericht gleichwohl nicht dem Geschädigten aufbürden, weil anders als noch unter Geltung der Vorschriften der RVO die Höhe des infolge Zuerkennung als anrechnungs- oder sonstige berücksichtigungsfähige Zeit begründeten Rentenanspruchs noch von der künftigen Versicherungsbiografie des Versicherten abhinge.

Allerdings hat der Senat auch früher im Rahmen seiner Rechtsprechung zur unfallfesten Position einen möglichen Rentenschaden des Versicherten nicht ausgeschlossen, ihn aber insoweit durchaus auf eine spätere Geltendmachung im Zeitpunkt des Versicherungsfalls verwiesen 6). Wenn heute nicht mehr dem Interesse des Schädigers an einer wirtschaftlich vernünftigen Schadensregulierung der Vorrang vor dem Restitutionsinteresse des Versicherten zukommt, indem sämtliche beitragsgeminderten bzw. beitragslosen Zeiten trotz berücksichtigungsfähiger Anrechnungs- oder Zurechnungszeiten aufzufüllen sind, so liegt dies nicht nur an § 62 SGB VI. Angesichts der Subsidiarität des Entschädigungsfonds lag die Berücksichtigung einer "unfallfesten Position" durchaus nahe. Wie der Senat zu Ende der ausführlichen Urteilsbegründung bemerkt, ist das Interesse eines sozialversicherten Geschädigten an einem möglichst sofortigen Ausgleich von Störungen seiner Versicherungsbiografie von den Gerichten heute umso mehr zu gewichten, als die Probleme und Unwägbarkeiten der sozialen Alterssicherung in das Bewusstsein unserer Gesellschaft getreten sind. Der Senat beweist damit eine bemerkenswerte Sensibilität für die "Zeichen der Zeit". Dem ist von Seiten eines über Rentenreformdebatten ermüdeten Lesers nur Beifall zu zollen.

Dr. Susanne Peters-Lange, Privatdozentin,
Forschungsinstitut für Sozialrecht der Universität Köln

-
- 1) BGH 25.1.2000, S. 11 der Entscheidungsgründe.
 - 2) BGH 30.6.1987 - BGHZ 101, 207, 211; 8.4.1986 VersR 1986, 914, 915; 10.12.1991 NJW 1992, 509 f.
 - 3) BGH 10.12.1992 NJW 1992, 509, 510.
 - 4) Eingefügt durch RRG 1992 v. 18.12.1989, BGBI. I, 2261.
 - 5) Eingefügt durch Gesetz v. 5.4.1965 (BGBI. I, 213).
 - 6) BGH 10.12.1991 NJW 1992, 509, 510; BGH 30.6.1987 - BGHZ 101, 207, 213.